

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1969	Nummer 63
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	8. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1969	784
2370	14. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Jahreseinkommen — Änderung der Bagatellgrenze	786
6300	10. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Abwicklung von Forderungen des Landes	786
7815 71342	15. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung von Vermessungsarbeiten in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung	786

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
17. 4. 1969	Bek. — Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen; Stand: 2. April 1969	787
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
16. 4. 1969	Bek. — Bürger, es geht um Deine Gemeinde; Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1969 — Verlängerung der Meldefrist —	788

I.

2370

Wohnungsbauprogramm 1969

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 3. 1969 — III A 4 — 4.022 — 600 69

- 1 Für das Wohnungsbauprogramm 1969 stehen seit Beginn des Jahres die Restmittel aus dem Jahre 1968 wieder zur Verfügung, mit denen rund 22 400 Wohnungen gefördert werden können. Mit Bereitstellungserlassen vom heutigen Tage sind den Bewilligungsbehörden nunmehr weitere Bewilligungsrahmen zur Förderung von 50 000 Wohnungen zugeteilt worden, so daß im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1969 die Förderung von mindestens

72 400 WE

möglich ist.

- 2 Wie schon für das Wohnungsbauprogramm 1968 so gelten auch für die im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1969 insgesamt zugeteilten oder ggf. noch zuzuteilenden Mittel die Bestimmungen und Weisungen weiter, die zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1967 in dem RdErl. v. 26. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) erteilt worden sind. Dabei sind die Ergänzungen bzw. Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften und der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1967 in Verbindung mit den für bestimmte Förderungsmaßnahmen geltenden besonderen Förderungsbestimmungen des Landes sowie die für die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im RdErl. v. 22. 12. 1967 (SMBL. NW. 2370) erteilten Weisungen zu beachten. Für das Wohnungsbauprogramm 1969 werden ferner die in den Nummern 3 bis 12 enthaltenen Weisungen erteilt.

- 3.1 Die Förderung von Gruppenvorhaben, die den in Nummer 58a WFB 1967 gestellten Anforderungen entsprechen, ist ihrer besonderen städtebaulichen Bedeutung wegen auch weiterhin vordringlich. Dies gilt vor allem für geschlossene Gruppen von Familienheimen in der Form der Kleinsiedlungen. Allerdings ist es bei der Durchführung des Vierjahreswohnungsbauprogramms nicht mehr möglich, zur Förderung von Gruppenvorhaben besondere Wohnungsbauhilfen bereitzustellen. Gruppenvorhaben sind deshalb auch in Zukunft aus den schlüsselmäßig zugeteilten Mitteln bevorzugt zu fördern.

- 3.1.1 Um den Bewilligungsbehörden die bevorzugte Förderung von Gruppenvorhaben zu erleichtern, habe ich bei der Zuteilung der Schlüsselmittel für jede Hauptwohnung in einem Familienheim, die nach den Vorschlägen der Bewilligungsbehörden für die Mittelaufteilung im Rahmen eines Gruppenvorhabens errichtet werden soll, nicht einen Betrag von 2 700,— DM, sondern einen um 800,— DM erhöhten Betrag, also 3 500,— DM, zugrunde gelegt. Aus den Annuitätshilfsmitteln, die bei Pos.Nr. 7.569 zur Förderung von Gruppenvorhaben zugeteilt worden sind, müssen so viele Familienheime in Gruppenvorhaben gefördert werden, wie sich ergibt, wenn der hierfür zugeteilte Gesamtbetrag durch die Zahl 3 500 geteilt wird. Ist am Ende des Kalenderjahres (vgl. Nummer 3.5) die Zahl der in Gruppenvorhaben geförderten Familienheime geringer als sich nach Satz 2 ergibt, so behalte ich mir eine Anrechnung der zuviel bereitgestellten Mittel auf die Mittelaufteilung 1970 vor.

- 3.1.2 Im Interesse einer Verstärkung der Förderung von Gruppenvorhaben können Bewilligungsbehörden auch noch zukünftig den Unterschiedsbetrag von 800,— DM je Hauptwohnung in einem Familienheim bei mir anfordern, wenn sie aus den ihnen schlüsselmäßig zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen zugeteilten, nicht schon nach Nummer 3.1.1 zur Förderung von Gruppenvorhaben zweckgebundenen Mitteln tatsächlich Gruppenvorhaben fördern.

- 3.2 Abweichend von Nummer 1 des RdErl. v. 22. 12. 1967 (SMBL. NW. 2370) können Gruppenvorhaben auch dann gefördert werden, wenn nur zwei Drittel der Bewerber kinderreich sind. Ausnahmsweise können

Gruppenvorhaben, bei denen der Anteil kinderreicher Familien geringer ist, mit meiner vorherigen Zustimmung insbesondere dann gefördert werden, wenn

- 3.2.1 der Bewilligungsbehörde weder Anträge auf Förderung von Gruppenvorhaben für überwiegend kinderreiche Bewerber noch Einzelanträge kinderreicher Familien vorliegen, oder

- 3.2.2 die an einem Gruppenvorhaben beteiligte Bewerbergemeinschaft schon vor dem 1. 1. 1968, dem Zeitpunkt der Einführung des Förderungsvorranges kinderreicher Bewerber, zustandegekommen ist und die einzelnen Bewerber durch Vorverträge gebunden sind.

- 3.3 Zur Mitfinanzierung von Kleinsiedlungsgruppenvorhaben wird der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau aus Bundesmitteln, soweit sie ihm hierfür zur Verfügung stehen, je Kleinsiedlerstelle einen Betrag von 4 000,— DM, bei Kleinsiedlungen für Familien mit 5 oder mehr Kindern sowie für Kleinsiedlungen mit Einliegerwohnung bis zu 6 000,— DM bereitstellen. Diese Bundesmittel sind zusätzlich zu den bestimmungsgemäß zulässigen Landesmitteln wie ein Familienzusatzdarlehen gemäß Nummern 40 ff. WFB 1967 einzusetzen; sie sind jedoch über die hiernach zulässigen Sätze hinaus und im übrigen auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Familienzusatzdarlehens hinsichtlich der Kinderzahl nicht vorliegen sollten.

- 3.4 Die Zuteilung der Bundesmittel ist bei mir — für jedes Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben gesondert — unter gleichzeitiger Mitteilung der Stellenzahl, der Bauherren-Träger, des Bauortes, der Gebäudeart (Ein- oder Zweifamilienhaus), der Wohnfläche je Wohnung, der Gesamtkosten und des Finanzierungsplanes zu beantragen. Hierbei ist auch zu bestätigen, daß die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der bestimmungsgemäß zulässigen Höhe eingesetzt worden sind. Der Bericht ist — ohne Unterlagen — in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

- 3.5 Die Bewilligungsbehörden haben mir zum 31. 12. 1969 die von ihnen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1969 geförderten Gruppenvorhaben unter Abgabe der Bauherren-Träger, der Zahl der Familienheime — getrennt nach Eigenheimen und Kleinsiedlungen — und der beteiligten kinderreichen Familien zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich; hierbei ist gleichzeitig anzugeben, ob der Bewilligungsbehörde noch unerledigte Anträge auf Förderung von Gruppenvorhaben vorliegen und ggf. warum diese Anträge nicht berücksichtigt worden sind.

- 4.1 Die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau „Große Familie“ und „Patenschaftsaktion des Herrn Bundespräsidenten“ werden auch im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1969 weitergeführt. Zur Mitfinanzierung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Familien mit 5 oder mehr Kindern sowie für Familien, bei denen der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft für das 7. Kind oder ein späteres Kind übernommen hat, können deshalb wie bisher — für jeden Einzelfall gesondert — Bundesmittel bis zu 6 000,— DM je Familienheim bzw. bis zu 5 000,— DM je Eigentumswohnung angefordert werden. Ein Bauvorhaben kann jedoch immer nur aus einer der beiden Förderungsmaßnahmen gefördert, für Bauvorhaben einer Patenschaftsfamilie können nur Bundesmittel aus der Patenschaftsaktion angefordert werden.

- 4.2 Für den Einsatz der Bundesmittel und deren Anforderung — doppelte Ausfertigung — gilt Nummer 3.4 entsprechend. Bei der Anforderung dieser Bundesmittel sind jedoch zusätzlich die Kinderzahl sowie die voraussichtliche Höhe des Wohngeldes anzugeben, bei Anforderung von Bundesmitteln für Patenschaftsfamilien ist außerdem zu bestätigen, daß und unter welchem Datum der Herr Bundespräsident die Ehrenpatenschaft übernommen hat.

- 4.3 Werden für eine Familie mit 7 oder mehr Kindern Bundesmittel aus der Förderungsmaßnahme „Große Familie“ angefordert, so hat die Bewilligungsbehörde gleichzeitig zu bestätigen, daß der Bundespräsident die Ehrenpatenschaft nicht übernommen hat.
- 5 Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß bei der Verplanung der Mittel auch den Belangen der Schwerstbehinderten, insbesondere auch spastisch gelähmter Personen und anderweitig Körperbehinderter, Rechnung zu tragen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß insbesondere Gelähmte und sonstige Personen, die sich nur mit Hilfe eines Krankenfahrstuhls fortbewegen können, nur in Erdgeschoßwohnungen untergebracht werden können. Für diese Fälle sollte einem aus Kreisen der Schwerstbeschädigten hierzu schon früher geäußerten Wunsch entsprechend bei der Planung möglichst darauf gesehen werden, daß Treppenstufen zum Wohnungseingang vermieden und die Türen so breit gehalten werden, daß sie mit einem Krankenfahrstuhl passiert werden können.
- 6.1 Abweichend von der bisherigen Regelung werden für die erstmalige Bewilligung von Familienzusatzdarlehen bzw. von Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen zur Förderung des Baues von Hauptwohnungen in Familienheimen bzw. von Eigentumswohnungen den Bewilligungsbehörden Bewilligungsrahmen bei Pos.Nr. 3.00 nicht schon jetzt, sondern erst auf Anfordern nach Ermittlung des konkreten Bedarfs zugeteilt.
- 6.2 Familienzusatzdarlehen stehen — außer in den Fällen der Nummer 9 Satz 2 — nur zur Förderung solcher Bauvorhaben zur Verfügung, die auch mit den zur Förderung von Hauptwohnungen in Familienheimen und von Eigentumswohnungen bereitgestellten Annuitätshilfen gefördert werden sollen. Sollen Hauptwohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen nur mit Aufwendungsbeihilfen oder mit den auf Grund des RdErl. v. 22. 12. 1967 umgebuchten Annuitätshilfen gefördert werden, so ist darauf zu achten, daß kein Antrag auf Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens gestellt wird.
- 7.1 Nach den für den Einsatz der öffentlichen Mittel erteilten Weisungen sind bewilligungsreife Anträge auf Förderung von Bauvorhaben für kinderreiche Familien bevorzugt zu berücksichtigen. Dabei wird für Großfamilien (Familien mit 5 und mehr Kindern) vor allem die Förderung von Familienheimen in Betracht kommen.
- 7.2 Liegen einer Bewilligungsbehörde Anträge auf Förderung von Familienheimen für Großfamilien vor, so wird es mit dem den Mittelbereitstellungen zugrunde gelegten Durchschnittsbetrag von 2 700,— DM je Hauptwohnung in einem Familienheim nicht immer möglich sein, die Zahl von Wohnungen zu fördern, die den einzelnen Bewilligungsbehörden zur Förderung aufgegeben worden ist, ohne die öffentlichen Mittel, die für die großen Wohnungen der Großfamilien bestimmungsgemäß zulässig wären (Nummer 6 AnhB 1967), zu kürzen. Damit eine solche Kürzung möglichst vermieden wird, bin ich trotz der nur in begrenztem Umfang verfügbaren Mittel im Interesse einer bevorzugten Unterbringung von Großfamilien bereit, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen) Annuitätshilfemittel im Gesamtbetrag von 3 000,— DM (statt 2 700,— DM) je Wohnung zur Verfügung zu stellen. Bewilligungsbehörden, in deren Bereich Eigentumsmaßnahmen für Großfamilien gefördert werden sollen, können daher den **Unterschiedsbetrag von bis zu 300,— DM** für jede Hauptwohnung in einem Familienheim oder eine Eigentumswohnung anfordern, die zur Unterbringung einer Großfamilie bestimmt ist.
- 7.3 Da der Betrag von 3 000,— DM, ebenso wie der von 2 700,— DM, nur ein Durchschnittsbetrag ist, kann er im Einzelfall überschritten werden, um gegebenenfalls das nach Nummer 6 AnhB 1967 zulässige Bankdarlehen zu verbilligen. Sollte es einer Bewilligungsbehörde wegen der Vielzahl ihr vorliegender Anträge auf Förderung von Familienheimen für Großfamilien auch nach Erhöhung des Durchschnittsbetrages auf 3 000,— DM nicht möglich sein, die ihr aufgebene Anzahl von Wohnungen mit den nach Nummer 6 AnhB 1967 zulässigen Sätzen zu fördern, so bleibt sie dennoch verpflichtet, die aufgebene Anzahl von Wohnungen zu fördern. Der auf der Grundlage des Durchschnittsbetrages von 3 000,— DM im Einzelfall mögliche Betrag ist als der bestimmungsgemäß zulässige Höchstbetrag aus Landesmitteln auch dann anzusehen, wenn damit der nach Nummer 6 AnhB 1967 zulässige Darlehenshöchstbetrag nicht verbilligt werden kann.
- 7.4 Bei der Anforderung zusätzlicher Mittel zur Gewährung von Annuitätshilfen ist von der Bewilligungsbehörde folgendes mitzuteilen:
- 7.41 Zahl der Hauptwohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen, die mit den bei Pos.Nr. 7.568 zugeteilten Annuitätshilfemitteln mindestens zu fördern sind;
- 7.42 Zahl der unter 7.41 aufgeführten Wohnungen, die für Großfamilien bestimmt sind; dabei ist zugleich je Familie die Zahl der Kinder sowie Raumzahl und Wohnflächengröße der geplanten Wohnung anzugeben;
- 7.43 Mehrbedarf an Annuitätshilfen für die unter 7.42 angegebene Zahl von Wohnungen, wobei davon auszugehen ist, daß der Bedarf an Annuitätshilfen **mindestens** in Höhe von 2 700,— DM je Wohnung durch schon bereitstehende Mittel gedeckt ist.
- 7.5 Die zusätzlichen Annuitätshilfemittel in Höhe von 300,— DM je Wohnung werden aber nur dann bereitgestellt werden, wenn von der Bewilligungsbehörde bei der Mittelanforderung bestätigt wird, daß die Größe der geplanten Wohnungen im Hinblick auf die Familiengröße angemessen, dabei aber andererseits einer rationellen Grundrißgestaltung mit dem Ziel Rechnung getragen worden ist, die Wohnfläche auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 7.6 Die in den Nummern 7.2 bis 7.5 vorgesehenen Regelungen gelten ohne Rücksicht auf die Kinderzahl auch für die Durchführung von Eigentumsmaßnahmen für solche Wohnungsuchende, zu deren Haushalt spastisch gelähmte oder sonstige körperlich oder geistig behinderte Kinder gehören.
- 7.7 Wohnungsuchende, zu deren Haushalt spastisch gelähmte oder sonstige körperlich oder geistig behinderte Kinder gehören, dürfen — wenn keiner der zu ihrem Haushalt rechnenden Angehörigen Einkünfte von mehr als 2 400,— DM jährlich hat — abweichend von Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 zum begünstigten Personenkreis gerechnet werden, wenn ihr Jahreseinkommen die in Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 bezeichnete Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.
- 8 Annuitätshilfen in der Form von Annuitätsdarlehen gemäß Nummer 4 Buchstabe b) AnhB 1967 sind gegebenenfalls bei Pos.Nr. 7.269 zu buchen, aber der Pos.Nr. 7.169 zu entnehmen.
- 9 Für Zuwanderer und Aussiedler ist aus den bei der Pos.Nr. 1.04 zugeteilten Mitteln die Zahl von Wohnungen zu fördern, die zur Unterbringung der bis zum 31. 12. 1968 aufgenommenen Personen erforderlich ist. Die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen für Hauptwohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen, die aus Mitteln der Pos.Nr. 1.04 gefördert werden sollen, ist nur dann zulässig, wenn die geförderten Wohnungen für eine **unmittelbare** Belegung mit begünstigten Personen vorgesehen sind. Für die Anforderung von Familienzusatzdarlehen gilt vorstehende Nummer 6.1.

10 Hinsichtlich der Bewilligung und Buchung von

- a) Aufwendungsbeihilfen — Pos.Nr. 7.00 —,
- b) Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien — Pos.Nr. 7.03 — und der
- c) Nachbewilligung von Familienzusatzdarlehen — Pos.Nr. 33.00 —

gilt folgendes:

Aufwendungsbeihilfen, Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für Familien und nachzubewilligende Familienzusatzdarlehen können von ihnen wie bisher zu Lasten des der Wohnungsbauförderungsanstalt global zugeteilten Mittelkontingents bewilligt werden, ohne daß ihnen hierfür ein Bewilligungsrahmen zur Verfügung gestellt wird. Sie werden hierdurch ermächtigt, im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Mittel der vorbezeichneten Art zu bewilligen, die bewilligten Beträge in den Bewilligungskontrollen vorzutragen und gleichzeitig wieder abzubuchen.

- 11 Annuitätshilfen aus nicht-öffentlichen Mitteln werden nur denjenigen Bewilligungsbehörden durch besonderen Erlaß zugeteilt, die solche Mittel auf Grund des RdErl. v. 10. 1. 1969 — III A 4 — 4.022 — 33:69 — (n. v.) — angefordert haben. Die hiermit zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen zugeteilten Annuitätshilfen aus öffentlichen Mitteln können aber jederzeit auf Antrag einer Bewilligungsbehörde in Annuitätshilfen aus nicht-öffentlichen Mitteln umgebucht werden, wenn ein Bedarf dafür besteht. Abweichend von den in meinem Erlaß vom 10. 1. 1969 mitgeteilten Bedingungen gelten für den Einsatz der nicht-öffentlichen Mittel folgende Bedingungen:

- 11.1 Die Mittel sind zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen für solche Wohnungsuchende zu verwenden, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt und die auf Grund einer Bescheinigung gemäß § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle wohnlich noch unversorgt oder unzureichend untergebracht sind.
- 11.2 Aus den antragsgemäß zugeteilten nicht-öffentlichen Mitteln können Annuitätshilfen zur Verbilligung verringerter Bankdarlehen (Nummer 6 Abs. 3 Satz 1 AnhB 1967) unter entsprechender Anwendung der Nummern 5, 8, 9, 13 bis 17, 18 Abs. 1 bis 4 und 19 bis 22 AnhB 1967 bewilligt werden. Aufwendungsbeihilfen aus nicht-öffentlichen Mitteln stehen global bei Pos.Nr. 77.21 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung. Sie dürfen nur in Verbindung mit den zugeteilten Annuitätshilfen aus nicht-öffentlichen Mitteln bewilligt werden. Für ihre Bewilligung sind die Nummern 4 bis 16 AufwBB entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Durchschnittsmiete für die mit diesen nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen durch diese Aufwendungsbeihilfe nur bis auf einen Betrag von 3,20 DM/qm Wohnfläche monatlich gesenkt werden darf.
- 11.3 Die zu fördernden Miet- oder Genossenschaftswohnungen müssen als steuerbegünstigter Wohnraum anerkannt werden können.
- 11.4 Der Bauherr der mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen hat sich im Zuschuß- und Darlehensvertrag (Nummer 9 AnhB 1967) zu verpflichten.
- 11.41 die geförderten Wohnungen auf die Dauer von 10 Jahren nur an Personen des in Nummer 11.1 genannten Personenkreises zu vermieten oder sonst zur Benutzung zu überlassen und
- 11.42 keine höhere Miete (kein höheres Nutzungsentgelt) zu fordern und anzunehmen als der Kostenmiete i. S. des § 88 b II. WoBauG entspricht.
- 11.5 Für den Antrag auf Bewilligung von Annuitätshilfen und Aufwendungsbeihilfen aus nicht-öffentlichen Mitteln ist das Antragsmuster Anlage 1 b WFB 1967 und für den Bewilligungsbescheid das Muster An-

lage 2 b WFB 1967 zu verwenden. In dem Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß es sich um die Bewilligung nicht-öffentlicher Mittel handelt. Textteile, die sich nur auf Bewilligung öffentlicher Mittel beziehen, sind zu streichen oder entsprechend zu ändern.

- 11.6 Für den Abschluß des Zuschuß- und Darlehensvertrages (Nummer 9 AnhB 1967) bzw. des Zuschußvertrages (Nummer 10 Abs. 2 AufwBB 1967) werden Muster verwendet, die die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit mir aufgestellt hat.

- 12 Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 5. 2. 1965 (SMBL. NW. 2370);
 RdErl. v. 25. 2. 1966 (SMBL. NW. 2370);
 RdErl. v. 12. 4. 1966 (SMBL. NW. 2370);
 RdErl. v. 5. 5. 1966 (SMBL. NW. 2370);
 RdErl. v. 28. 10. 1966 (SMBL. NW. 2370);
 RdErl. v. 15. 8. 1967 (SMBL. NW. 2370).

— MBL. NW. 1969 S. 784.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues**Jahreseinkommen — Änderung der Bagatellgrenze**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 4. 1969 — III A 1 — 4.02 — 883:69

1. Die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967)“ — Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) — werden wie folgt geändert:
 In Nummer 3 Absatz 4 wird die Zahl „5“ in „10“ geändert.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 786.

6300

Abwicklung von Forderungen des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1969 —
 I A 1 (SdH) 11 — 70.10:64

Der RdErl. v. 10. 8. 1964 (MBL. NW. S. 1171 / SMBL. NW. 6300) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1.14 wird durch folgenden Satz ergänzt:
 Fehlbeträge, die bei der Prüfung von Rechnungen durch die Vorprüfstellen (§ 93 Abs. 1 RHO) festgestellt werden, dürfen nur nach deren Anhörung niedergeschlagen werden.
- 2. In Nummer 1.31 sind im Absatz 2 die Worte „ist zu beachten“ zu streichen und durch die Worte „und der RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1969 (MBL. NW. S. 390 / SMBL. NW. 641) sind zu beachten“ zu ersetzen.
- 3. Nummer 1.32 fällt weg.
- 4. Nummer 1.33 wird Nummer 1.32.

— MBL. NW. 1969 S. 786.

7815

71342

**Ausführung von Vermessungsarbeiten
in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1969 — III B 4 — 401:7 — 3440

Nummer 6 meines RdErl. v. 15. 7. 1968 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erster Satz wird das Wort „vermessungstechnische“ durch das Wort „technische“ ersetzt.

— MBL. NW. 1969 S. 786.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

**Geschäftsverteilungsplan
der Obergerverwaltungsgerichte
für das Land Nordrhein-Westfalen
— Stand: 2. April 1969 —**

Bek. d. Ministerspräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 17. 4. 1969 — I B 1 302 Nr. 1:69

Nach dem Beschluß des Präsidiums des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1969 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1969 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht und Wiedergutmachungsrecht, soweit Bundesbehörden in Frage stehen;

Soldatenrecht nach § 52 Nr. 4 VwGO einschließlich des Versorgungsrechts der früheren Wehrmacht (§§ 53 bis 54 b G 131);

Wehrpflichtrecht einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst;

II. Senat

Wohnungs- und Wohnungsbauförderungsrecht, ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts;

Mietpreisrecht;

Justizprüfungsrecht;

Abgabenrecht, soweit nicht dem III. oder XI. Senat zugewiesen.

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs);

Anschluß- und Benutzungszwang, Anschluß- und Benutzungsrecht;

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonst. jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte einschließlich der von ihnen erhobenen Abgaben, einschließlich Streitigkeiten aus öffentlich-rechtl. Zwangsversicherung;

Vergnügungssteuerrecht; Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz.

IV. Senat

Recht der nichtlandwirtschaftlichen Umlegung; Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der III., VII. oder der X. Senat zuständig sind;

Enteignungsrecht;

Straßen- und Wegerecht;

Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich des Forstwirtschaftsrechts;

Preisrecht mit Ausnahme des Mietpreisrechts;

Jugendarbeitsschutz- und Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit);

Bergrecht;

Postrecht;

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht;

Ordnungsbehördenrecht, soweit nicht das Sachgebiet als solches zur Zuständigkeit eines anderen Senates gehört;

Paß- und Melderecht;

Ausländerrecht;

Staatsangehörigkeitsrecht.

V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;

Friedhofsrecht, soweit nicht ausschließlich Friedhofsgebühren in Streit stehen;

Wiedergutmachungsrecht, soweit nicht Bundesbehörden in Frage stehen;

Entschädigungsrecht für NS-Geschädigte;

Vereins- und Versammlungsrecht; Presserecht;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO.

VI. Senat

Streitigkeiten nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);

Entnazifizierungsabschlußrecht;

Landesbeamtenrecht ohne Wiedergutmachungsrecht;

Streitigkeiten aus dem Gesetz 131 (ohne §§ 53 bis 54 b);

Richterdienstrecht.

VII. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Naturschutzrecht mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Forstrecht mit Ausnahme des Forstwirtschaftsrechts.

VIII. Senat

Sozialhilferecht einschließlich Blinden- und Tuberkulosehilfe;

Kriegsopferfürsorgerecht;

Schwerbeschädigtenrecht;

Mutterschutzrecht;

Verkehrsrecht;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

Heimkehrerrecht;

Jugendförderungsrecht.

IX. Senat

A. als Flurbereinigungsgericht:

Flurbereinigungsrecht;

B. allgemeine Verwaltungsrechtssachen:

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz;

Landwirtschafts- und Jagdrecht;

Kataster- und Vermessungsrecht;

Kleingarten-, Kleinsiedlungs- und Reichsheimstättenrecht;

Fischereirecht.

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Naturschutzrecht in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Recht der Außenwerbung.

XI. Senat

Justizverwaltungsrecht;

Namensrecht;

Wasserrecht einschließlich der die Reinerhaltung der Gewässer betreffenden Ordnungsbehördensachen, wasserrechtliche Abgabensachen, soweit nicht Ermäßigung oder Erlaß im Streit sind;

Gesundheitsrecht;

Flüchtlings-, Vertriebenen-, Evakuierten- und Häftlingshilferecht;

sonstige, anderen Senaten nicht zugeteilte Materien.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Landesberufsgericht für Heilberufe

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122).

— MBl. NW. 1969 S. 787.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Bürger, es geht um Deine Gemeinde
Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1969
— Verlängerung der Meldefrist —**Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 16. 4. 1969 — II:2 — 0.285 — 286/69

Die in Nummer 6 der Bek. v. 14. 3. 1969 (MBl. NW. S. 602) genannte Frist für die Meldung zur Teilnahme am Landeswettbewerb 1969 „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bis zum 31. Mai 1969 verlängert.

T.

— MBl. NW. 1969 S. 788.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.